

CHRISTO AVSPICE.
PLVS VLTRA.

I



Desz aller Durchleuchtigsten/
Großmechtigsten/vnüberwindlichsten Keyser Ca-
rols/desz fünfften/vnd desz heiligen Römischen
Reichs/Peinliche Gerichts Ordnung.

Von Richtern/Brtheylern/vnd
Gerichtspersonen.



Wöllich sehen / Ordnen vnd wöllen wir / daß
alle Peinliche Gericht mit Richtern / Brtheilern vnd
Gerichtschreibern / versehen vnd besetzt werden sollen/
von frommen / erbaren / verstendigen vnd erfahren
Personen / so thugentlichest vñ best/dieselbigen nach gele-
genheit jedes orths gehabt/vnd zu bekommen seind. Darzu
auch Edle vñ Gelehrte gebraucht werden mögē. In dem
allen ein jede Oberkeit möglichen fleiß anwenden sol/das
mit die peinlichen Gericht zum besten verordnet/vñ nie-
mand vnrecht geschehe/als dan zu diesen grossen sachen/
welche des Menschen ehr/leib/leben/vnd gut belangen seind/dayffer vnd wolbedach-
ter fleiß gehörig: Darumb dann in solcher vberfarung niemands mit rechtmessigem
verträglich grand seine verlassung vnd hinfessigkeit entschuldigē mag/sonder billich/
verhalb

z.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

Verhalts vermög dieser vnser Ordnung/gestrafte / des also alle Oberkeit / so Peinliche Gericht haben/hiermit ernstlich gewarnei seyn sollen.



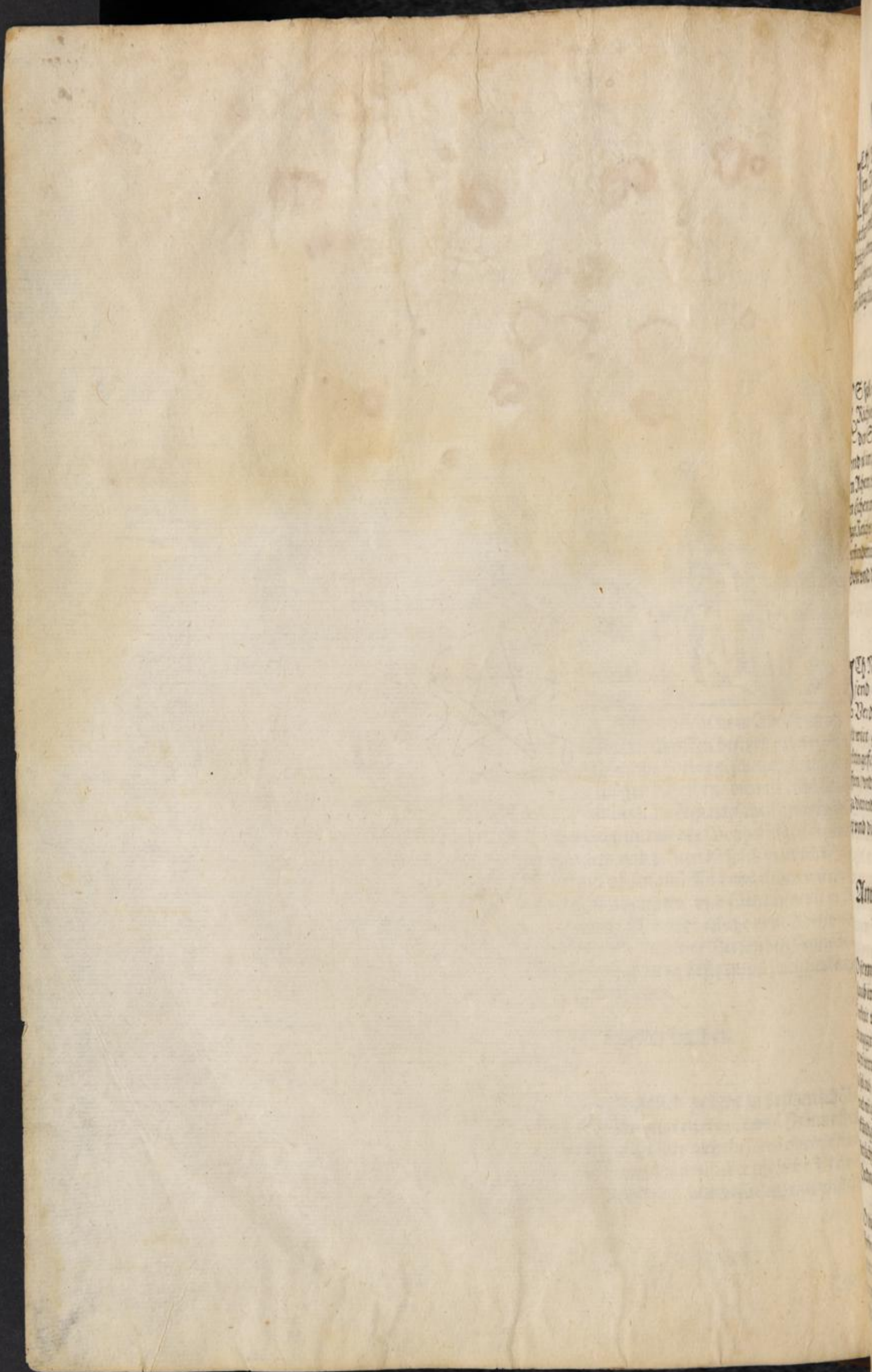
Vnd dieweil sich denn ein zeit her an etlichen orthen/etliche vom Adel/vnd andere/den solche Gericht eigener Person Ampts halber/vñ sonst zu besizen gebürt/sich bey solchen Gerichten zu sitzen gewengert/vñ ires Stands halber gescheucht/dadurch denn das vbel/mehrmals gestrafft worden ist. So mögen dieselben/ dieweil inen doch solch Gerichtbesizung/an ir Achtbarkeit oder Standt/ganz kein nachtheil geben sol noch kan/sonder mehr zu förderung der Gerechtigkeit/straff der Boshaftigen/vñ denselben vom Adel vnd Emptern zu ehren reichen vnd dienen ist/solch peinlich Gericht so offte vnd viel nach gestalt der sachen/für gut vnd nottürfftig angesehen würdet/ als Richter vnd Brtheiler selbst besizen/vnd darinn handeln vnd fürnehmen / wess sich nach dieser vnser Ordnung eygent vnd gebürt. Wo aber etliche vom Adel/vnd andere solche Gericht von altem herkommen/bis anher/eigener Person besessen/wölen wir/das dieselbigen hinfürter auch ohn ferrier wengung besizen/vñ solch herkommen vnd gebrauch in iren kräftten vnd wesen bleiben sollen.

Von denen/so Gericht irer Güter halben besizen.

A Etliche Personen von irer Güter wegen die peinlich gericht zu besizen schuldig sind/vñ dasselb auß schwachheit oder gebrechlichkeit ires Leibs/Vernunfft/ Juacnd/Alter/oder anderer vngeschicklichkeit halber nicht besizen oder verweisen mögen/so offte das noth geschicht: Sol der / oder dieselbigen ander tügliche Personen/zu besizung des peinlichen Gerichts an ihr statt ordnen vnd bestellen/ mit wissen vnd zulassen desselben Obrrichters.

Des Richters Eynd vber das Blut zu richten.

Vid. ad hanc Casuam Ordinationem Jo. Jo. Anzures
in Singulari tractatu de Casibus pract. crimin. Melnicus
Gilhausen. Arbor. Jud. Civil. et Criminal. Bethe. in public. Practic.
Dankhude in Paul. Prind.



Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

2

Ich N. schwere/das ich sol vnd wil in peinlichen Sachen / recht ergehen lassen / Richten vnd Vrtheilen / dem Armen als dem Reichen / vnd das nicht lassen / weder durch lieb / leid / mieth / gab / noch keiner andern Sachen wegen. Vñ sonderlich / so wil ich Keyser Carols des Fünfften / vnd des heyligen Reichs peinlich Gerichts Ordnung getrewlich geleben / vñ nach meinem besten vermögen halten vnd handhaben / alles getrewlich vnd vngesefhrlich: Also helff mir Gott / vnd die heyligen Euangelia. III.

Schöpffen oder Vrtheilsprecher Eyd.

Ich sol ein jeder Schöpff oder Vrtheilsprecher des peinlichen Gerichts / dem Richter desselben geloben vnd schweeren / wie hernach folget / welche pflicht im dem Schöpffen vorgelassen / vnd er also nachsprechen soll: Ich schweere / das ich sol vnd wil in peinlichen Sachen / rechte Vrtheil geben / vnd richten dem Armen als dem Reichen / vnd das nicht lassen / weder durch lieb / leid / mieth / gab / noch keiner andern Sachen wegen. Vñ sonderlich wil ich Keyser Carols / des Fünfften / vñ des heyligen Reichs peinlicher Gerichts Ordnung getrewlich leben / vnd nach meinem besten verstendnuß halten / vnd handhaben / alles getrewlich vñ vngesefhrlich: Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia. IIII.

Schreibers Eyd.

Ich N. schwere / das ich sol vnd wil in den Sachen das peinlich Gericht betreffend fleißig auffmercken haben / Klag vnd Antwort / Anzeigung / Argwohn / Verdacht oder Beweifung / auch der verzicht des Gefangenen / vnd was gehandelt wirt / getrewlich auffschreiben / verwaren / vnd so es not thut / verlesen. Auch darin kein gefehre suchen / vnd gebrauchen. Vñ sonderlich wil ich Keyser Karls des Fünfften / vnd des heyligen Reichs Peinlich Gerichts Ordnung / vñ alle schaden darzu dienende / getrewlich fördern / vñ so viel mehr berührt / halten: Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia. V.

Annemmen der angegebenen Vbelthäter / von der Oberkeit vnd Ampts wegen.

So jemand einer Vbelthat durch gemeinen Leumut / berüchtiget / oder ander glaubwürdiger anzeigung / verdacht vnd argwönig / vnd derhalb durch die Oberkeit von Ampts halben angenommen würde / der sol doch mit Peinlicher frage nicht angegriffen werden / es sey denn zuuor redlich / vnd derhalb gnugsame anzeigung vñ vermutung von wegen derselben missthat auff in glaubwürdig gemacht. Darzu sol auch ein jeder Richter / in diesen grossen Sachen / vor der Peinlichen frage so viel möglich / vnd nach gestalt vñ gelegenheit einer jeden Sachen / beschehen kan / sich erkündigen / vnd fleißig nachfragens haben / ob die Missthat / darumb er angenommen / berüchtiget vnd verdacht / auch beschehen sey oder nicht / Wie hernach in dieser vnser Ordnung fernere erfunden wirt. VI.

So die gemelten Vrtheiler in bestimmter erkantnuß zweifelich würden / ob des fürbrachten argwohns vñ verdachts zu Peinlicher frage / genugsam were / oder nicht. So sollen die deshalb Rechts bey der Oberkeit / so der ende ohne mittel die peinlichen Oberkeit der straff hat / oder sonst an enden vnd orten / wie zu end dieser vnser Ordnung angezeigt / suchen / vnd doch dieselben Oberkeit in solchem rath suchen / VII.

K. Karls des V. und des H. Römischen

nichen/aller Umstände vnd gelegenheit ihres erfahrens des verdachts eigentlichen in Schrifften berichten.

- VIII. **S** Die Missethat einer Todtstraff halben kündigtlich/oder aber deshalb redliche anzeigung/wie darvon vor berürt ist/ erfunden wirdt/so sol es der Peinlichen frag vnd aller erkündigung halben/so zu erfundung der warheit dienstlich ist/ auch mit Rechtfertigung auff des Thäters bekennē/gehalten werden/wie klärtlich hernach von den jenen/die auff Ankläger einbracht werden/geschrieben vnd geordnet ist.
- IX. **W** Ist aber ein solcher Gefangener der verdachten Missethat ohn oder durch Peinliche frage nicht bekennlich seyn/vnd er doch desselben verwiesen werden möcht/so sol es mit derselbigen weisung vnd rechtfertigung darauff/der todtsstraff halben gehalten werden/Wie auch klärtlich hernach gesagt ist/ von den jenen/die durch Ankläger einbracht werden.
- X. **S** D aber ein Person/einer gnugsamen vnzweiffelichen überwunden/vnd erfunden Missethat halben/nach laut dieser vnser/vñ des heyligen Reichs ordnung/von der Oberkeit vnd Ampts wegen/ endlich an irem Leib oder Gliedern gestrafft werden solt/ also daß dieselbige straff nicht zum Tod oder ewiger Gefengnuß fürgenommen würde. Mit erkantnuß solcher straff/sol es sonderlich auch gehalten werden/Als im 196. Artikel ansehend: Item/so ein Person/ıc. angezeigt/erfunden wirt.

Von annehmen von eines angeben Ubelthäters/ so der Kläger Recht begert.

- XI. **S** D der Kläger die Oberkeit oder Richter anrufft/ jemand zu strengen/ peinlichen Rechten/zu Gefengnuß zu legen/so sol derselbig Ankläger die Ubelthat/ vnd derselben redlichen argwohn vñ verdacht die peinliche straff auff im tragē/ zuuorderst ansagen vnangesehen ob der Ankläger den Angeklagten auff sein Recht gefenglich einzulegen/oder sich bey dem beklagten zu setzen/begeren vnd erbieien würde. Vnd so der Ankläger das thut/sol der Angeklagt in Gefengnuß gelegt/ vnd des Klägers angeben eigentlich auffgeschrieben werden/vnd ist dabey sonderlich zu mercken/ daß die Gefengnuß zubehaltung/ vnd nicht zu schwerer / gefehrlicher Peinigung der Gefangnen sollen gemacht vnd zugericht seyn. Vnd wann auch der Gefangnen mehr dan einer ist/sol man sie/so viel Gefenglicher behaltnuß halb seyn mag / von einander theilen/damit sie sich ohn warhafftiger Sage mit einander nicht vereinigen/oder wie sie ire that beschönnen wollen/vnterreden mögen.

Von verheftung des Anklägers/bis er Bürgschafft gethan hat.

- XII. **S** D baldt der Angeklagt zu Gefengnuß angenommen ist/ sol der Ankläger oder sein Gewalthaber/mit seinem Leib verwart werden/ bis er mit Bürger/ Caution bestand vnd sicherung/die der Richter/mit sampt vier Schöffen/nach gelegenheit der Sachen/vnnd achtung beyder Personen für gnugsam erkennt / gethan hat/wie hernach folget. Vnd nemlich also / daß er/der Ankläger/ wo er die peinliche rechtfertigung nicht außfüren/oder dem Rechten verfolgen würde/vnnd die geklagten Missethat/oder aber redlich vnd genugsam anzeigung vnnd vermutung derselben in zimlicher zeit/die ihm der Richter setzen würde/ nicht dermassen beweis/das der Richter

*argu. 1. a. Cod. vñ
ca. f. feales*

*l. aut damndu
si solent. ff. de
pomis.*

*l. fin. Cod. de
accusat.
exceptio. si accu.
latus p. modum
denunciatorum.
aut nichilominus
fuit. Cap. super
eis. ext. de accusat.*

Richter

Wort

...

...

...

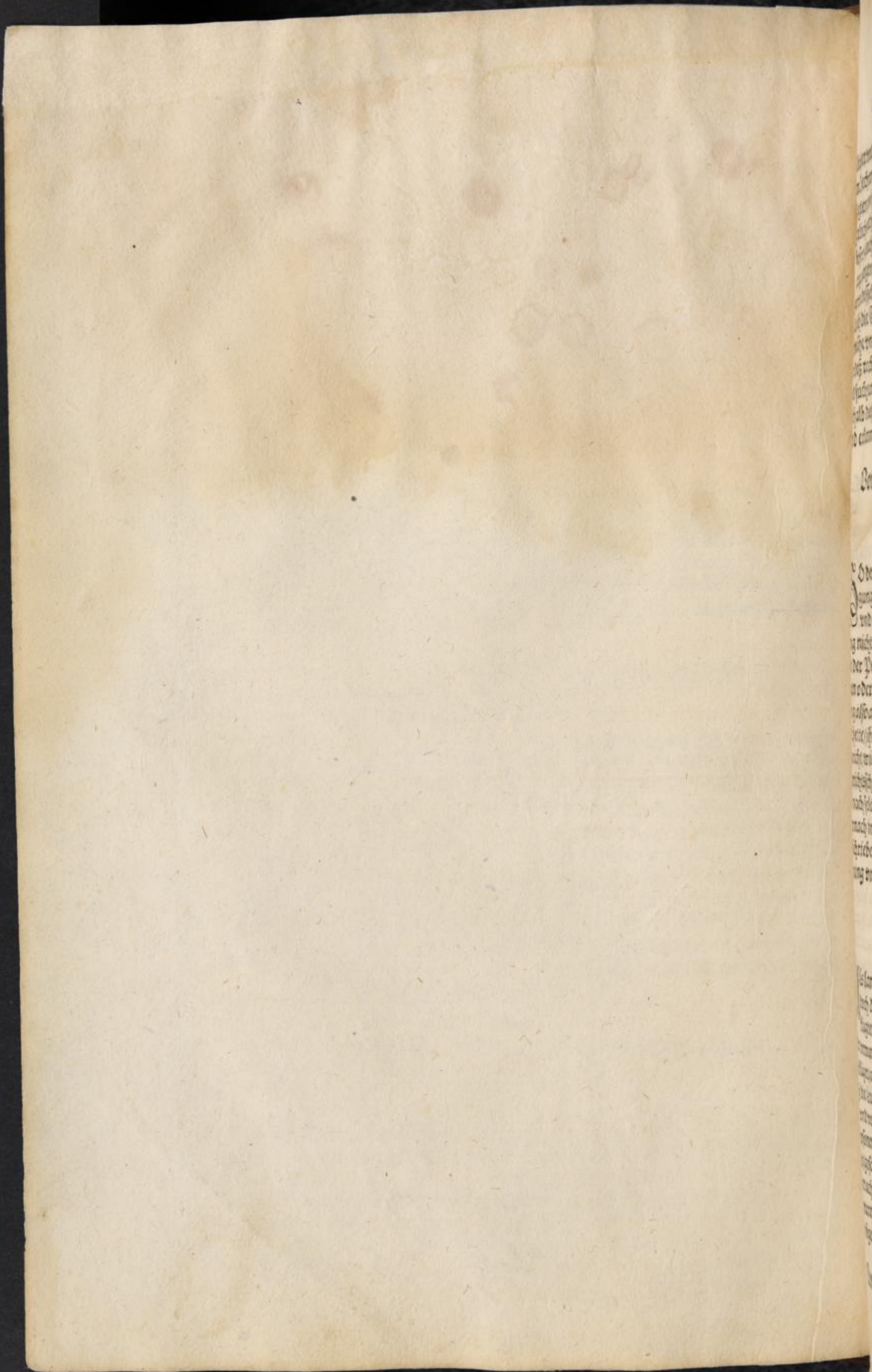
...

...

...

...

...



Richter vnd Gericht/oder der mehrer theil auß jnen für gnugsam erkannt / oder sonst im Rechten fällig würde / als dann den Kosten/so darauff gangen ist/ auch dem Beklagten/omb sein zugefügte schmach vnd schaden abtrag thun wöll / alles nach Bürgerlicher/rechtlicher erkennniß. Vnd damit derselbig Gefangē beklagt/seiner erlitten kosten/schmehe vnd schäden dester außträglicher vnnnd fürderlicher ergekung vnd abtrag erlangen möge. So sol zu seinem gefallen vñ willen stehen/den peinlichen Ankläger vor desselben Anklägers ordentlichem Richter/oder dem peinlichen Gericht/dar für sich die Gerichtliche übung vnd rechtfertigung erhalten hat/ vnnnd solchen kosten/schmähe vnd schäden/rechtlich fürzunehmen/ darinn auch summarie vnd on zierligkeit des rechtlichen Proceß/procedirt/gehandelt/vñ die vrtheil on weiter Appellation vnd suchung/vollzogen werden/ dardurch doch demselben peinlichen Gerichte außserhalb dieser fälle/vnd weiter denn es vorgehabt/kein Bürgerlicher Gerichtszwang/ vnd erkennniß zuwachsen soll.

Von Bürgschafft des Anklägers/so der Beklagt der that
bekennlich ist/ vnd redliche entschuldigung solcher
that halb fargibt.

So der Thäter der That ohne laugen were/aber deßhalb redliche entschuldigung/die in/wo er die beweis/von peinlicher straff entledigē möchten/anzeigt/ vnd im aber der Ankläger solcher seiner fargewendter vrsachen vnd entschuldigung nicht gestünd. So sol der Ankläger in solchem fall dennocht auch nach gelegenheit der Person vnd Sachen/vnd erkennniß des Richters/sampt vier Gerichtspersonen oder Schöpffen/nach notturfft verbürgen/Wo der Beklagt solche Entschuldigung also außführen würd/das er der Beklagten that halb nicht peinliche straff verwürdet hette/ihm als denn omb solchs Gefenglich einbringen/ schmach vnd schaden vor Gericht/wie obgemelt/endlichs Bürgerlichen Rechtens zu pflegen/ vnnnd darzu alle Gerichtschäden außzurichten/nach erkennniß desselben Gerichts schuldig seyn/vñ sol nach solcher geschehener Bürgschafft mit außführung der entschuldigten that/ Wie hernach im 151. Artikel/ ansehend: Item/ so jemand einer That bekennlich ist/2c. geschrieben stehet/gehalten vnd gehandelt werden/vnd in diesem fall/vor solcher außführung vnd sonder erkennniß/peinliche frag nicht gebraucht werden.

XIII.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag/wie die
Gegenhaffung beschehen mag.

Als lang vnd dieweil der Ankläger gemelter Bürgschafft nicht gehalten mag/vñ doch dem strengen/peinlichen Rechten nachfolgen wolte. So sol er mit dem Beklagten biß nach endung vorangezeigter/redlicher außführung in Gefengniß oder verwarung/nach gelegenheit der Person vnd Sachen/gehalten werden/vñ dem Ankläger/auch dem/der seine Entschuldigung außführen wolt/ solt gegründet werde/das die Leut/ so sie zu Bürgschafft oder beweisung/wie obstehet / gebrauchen wöllien/ zu vnd von jm wandeln mögen. So auch die anlag/von wegen Fürsten/ Geistlicher Personen oder Gemeiner/oder sonst hoher Personē gegen den/die geringers Stands seyn/geschicht. In solchem fall mögen sich andere Personen vngefahrlich nicht geringerer achtung/denn der Beklagt an jr statt neben den Beklagten gefenglich legen/oder verwaren lassen. Vñ ob auch dieselb eingelegte Person sonst Bürgschafft geben wolt/wie obgemelt/das alsdann dieselbe Person jrer Gefengniß erledigt werden soll.

XIIII.

Von einer andern Bürgschafft/ so der Kläger den argwohnder
Missethat bewiesen hat/oder die Missethat sonst bekennlich ist.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

XV. **W**der Kläger den Argwohn vñ verdacht bewiesen hat/oder die beklagte Miß-
sethat sonst vnlaugbar ist/vñ der Thäter gnugsame entschuldigung/d rhalb/
als vor berürt ist/nicht außführen kan. So sol der Ankläger als dann verbür-
gen/dem strengen/peinlichen Rechten/darumb der Beklagte angenommen ist/nach die-
ser vnser/ vnd des Reichs Ordnung nachzukommen/vnnd zu weiter Bürgschafft/ in
solchem fall nicht verbunden werden/vnd was also durch annehmung des Beklagten/
mit Klag/ Antwort/Bürgschafft/ Fragen/ Erfahrung / weisung vnnd anders gehan-
delt/auch darauff geurtheilt würde/das sol alles der Gerichtschreiber ordentlich vnnd
vnterschiedlich beschreiben/wie deßhalb hernach im 131. Artikel/ansehend. Item/ein
jeder Gerichtschreiber sol. 2c. vnd in etlichen Blättern darnach ein gemein anzeigung
vnd form solcher beschreibung halber funden wirt.

Von vnzweiffentlichen Mißthaten.

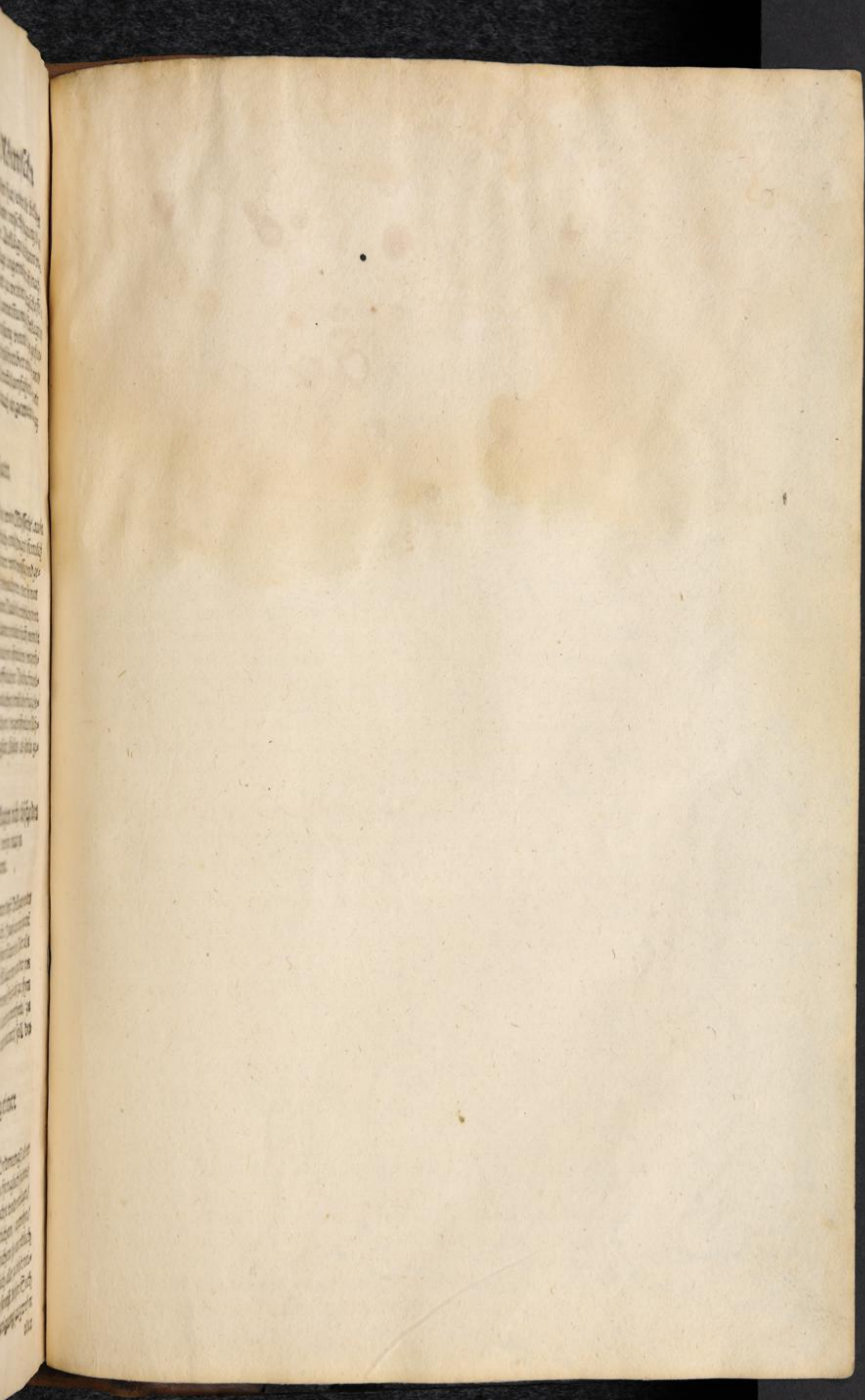
XVI. **S**ollen sonderlich Richter vñ Vrtheiler ermant seyn/ wo ein Mißsethat außser
halb redlicher vrsach die von Peinlicher straff rechtlich entschuldigt/ öffentlich
vnd vnzweiffentlich ist oder gemacht würd/als so einer vnrechtmessig vnd ge-
trungē vrsach ein öffentlicher/ mutwilliger Feind oder Friedbrecher were/ oder so man
einen an ware Vbelthat betritt. Auch so einer den gethanen Raub oder rechtlichen ver-
ursachen oder verletzen möge/als hernach bey jeder gefasster peinlicher straff/wenn die
entschuldigung hat/funden wirt. In solchen vnd dergleichen öffentlichen/ vnzweiffe-
lichen Vbelthaten/vnd so der Thäter die offen/ vnzweiffentlichen Vbelthat freuentli-
chen widersprechen wolt/so solt ihn der Richter mit peinlicher/ ernstlicher frage zu be-
känntnuß der warheit halten/ damit in solchen öffentlichen/ vnzweiffentlichen Miß-
thaten/die endliche Vrtheil vnd straff / mit dem wenigsten Kosten/ als sein kan ge-
fördert vnd vollzogen werden.

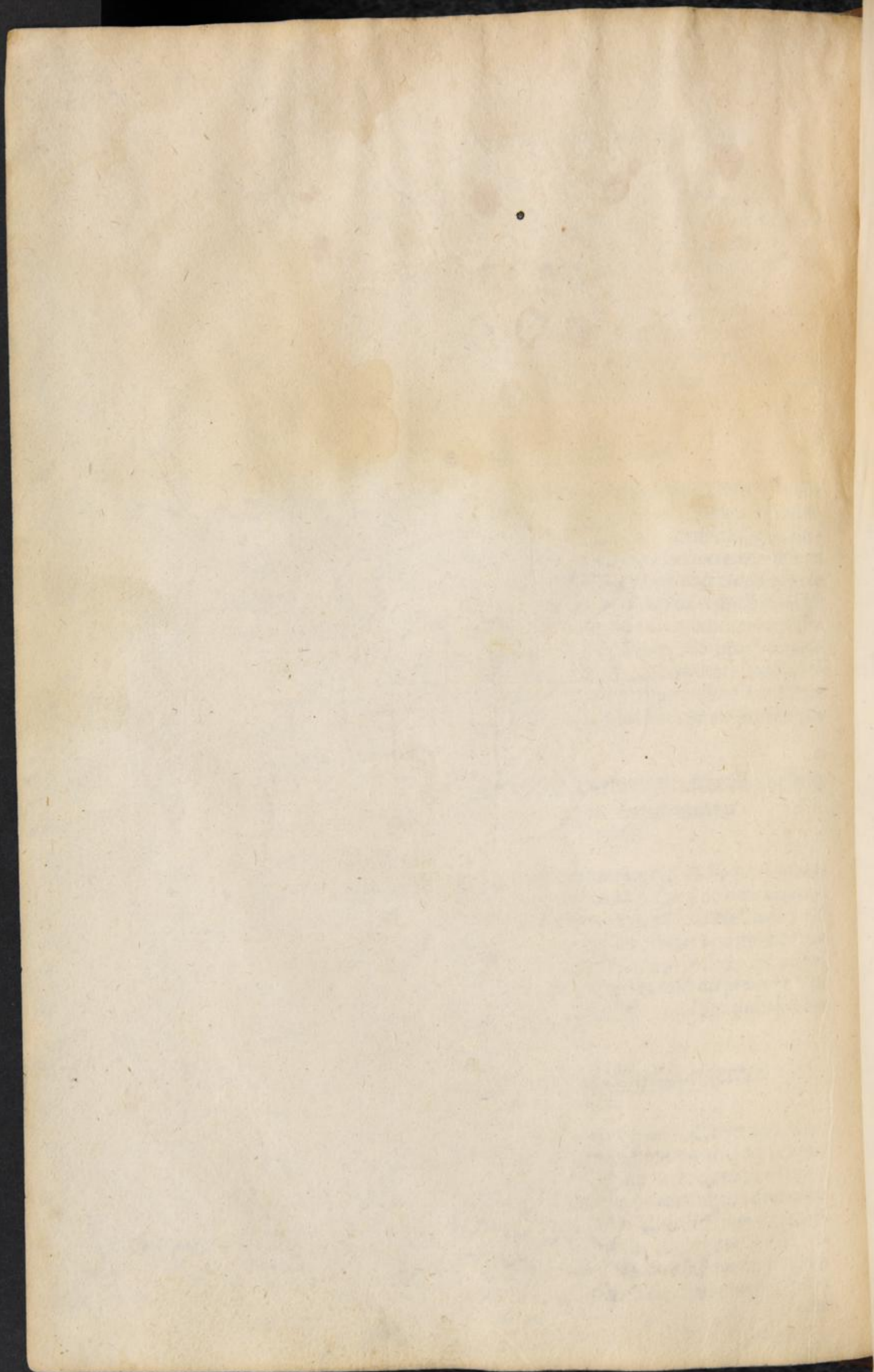
**Wie der Ankläger nach verheftung des Beklagten nicht abscheiden
sol/ er hab denn zu förderst ein nemlich statt/ wohin man ihn
gerichtlich verkünden soll/ benannt.**

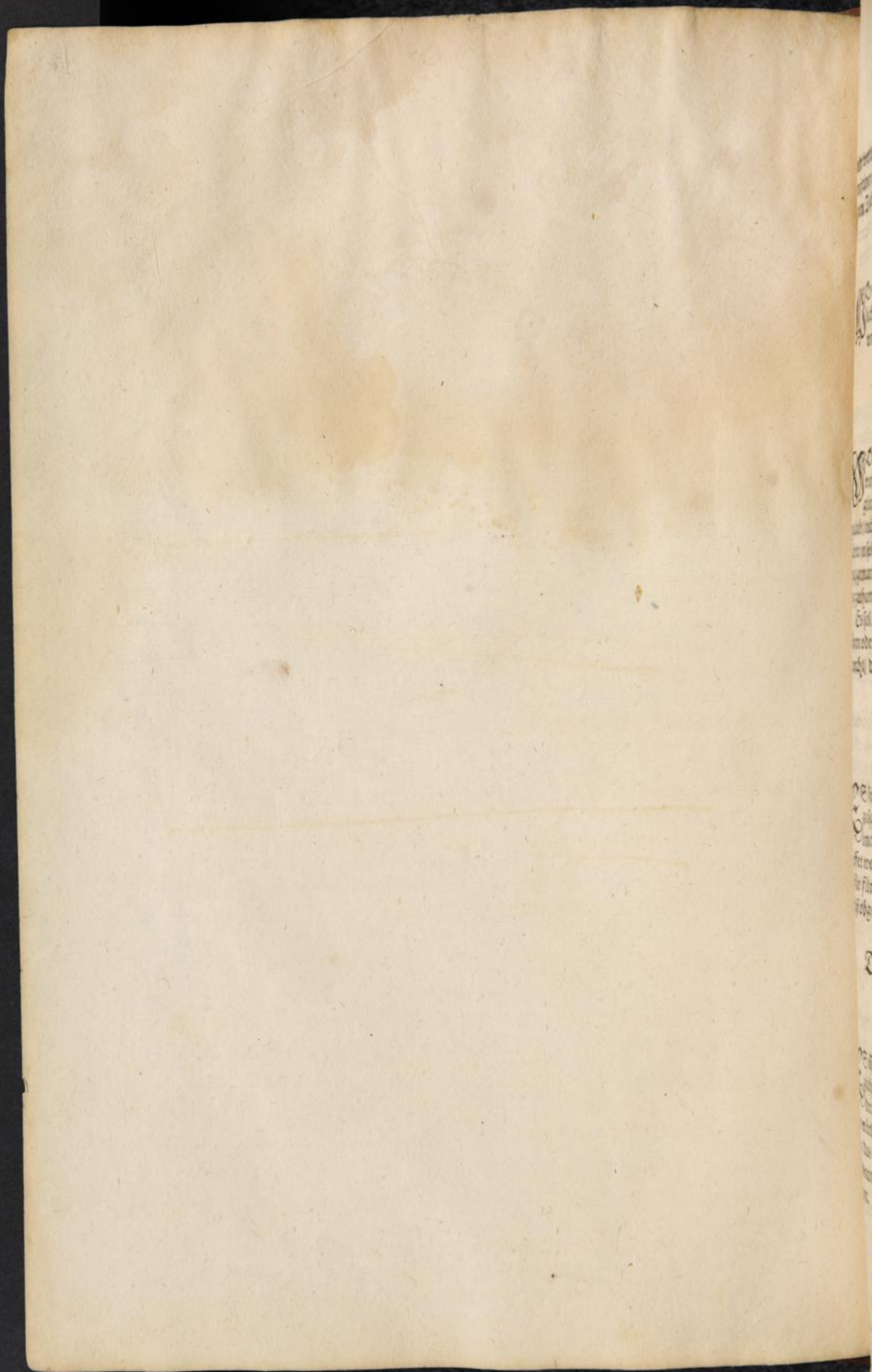
XVII. **D**er Kläger sol auch/nach Gefenglichem annehmen des Beklagten von dem
Richter nicht abscheyden/er hab im denn ein nemlich Haus an einer bequeme
sichern vngesfahrlichen statt oder ende benennt / dahin fürter die Richter alle
gerichtliche/ nottürfftige verkündung zuschicken/vnd sol der Kläger dem jenen/der im
solche verkündung zubringet/ von einer jeden M. il/ so er vom Gericht auß/zuhm
lauffen muß ein zimlichen Vottenlohn/ nach gemeiner jeder Land art gewonheit/ zu
geben schuldig vnd pflichtig seyn. Vnd wie der Ankläger solch ende benennet/ soll der
Gerichtschreiber auch in die Gerichts Acta schreiben.

Von den Sachen/darauff man redliche anzeigung einer Mißhandlung/nemmen mag.

XVIII. **I**n dieser vnser vnd des heyligen Reichs peinliche Gerichts Ordnung/als vor
vnd nach stehet/ist gemeinen Rechten nach annemens vnd gefenglich haltens/
auch peinlicher frag halb der jenen / so für Mißthäter verdacht vnd verflaget/
werden/vnd des nit gestendig seind / auff redlich anzeigung / warzeichen / argwohn/
vñ verdacht/der mißhandlung gesetzt/dieselben Sach oder Warzeichen/so ein redlich
gnugsam anzeigen/argwon oder verdacht geben/ seind nicht möglich alle zu beschrei-
ben. Damit aber dennoch die Amptleut/Richter vnd Vrtheiler / so sonst dieser Sach
nicht bericht seyn/desten bas mercken mögen/warauff ein redlich anzeigung/ argwohn
oder







Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

4

oder verdacht/einer mißhandlung können/so sind deßhalben die nachfolgenden gleichniß einer redlichen anzeigung/ argkwons oder verdachts / wie das ein jeder nach seinem Teutschen nemen/oder erkennen kan/hernach gesetzt.

Von begreiffung deß Wörtleins / anzeigung.

Wir hernachmals redliche anzeigung melden/da wollen wir allweges/redlich warzeichen/argkwon/ verdacht /vnnnd Vermutung auch gemeint haben/ vnd damit die vbrigen wörter abschneyden. XIX

Daß ohn redliche anzeigung niemand sol
peinlich gefragt werden.

Wnicht zuuor redlich anzeigung der Mißthat/darnach man fragen wolt/ vorhanden/vnd beweist würde/sol niemands gefragt werden/vnnnd ob auch gleichwol/auß der Marter die Mißthat bekannt würde/so sol doch der nicht geglaubt/noch jemand darauß verurtheilt werden. Wo auch einige Oberkeit oder Richter/in solchem vberfüren/sollen die/dem also wider recht/ohn die bewiesen anzeigung/gemartert were/seiner schmach/schmerzen/kosten vnd schaden der gebür ergehung zuthun/schuldig seyn.

Es sol auch kein Oberkeit oder Richter in diesem fall / kein Bryhede helffen/schützen oder schirmen/daß der Gepeiniat sein schmach/schmerzen/kosten vñ schaden mit recht/ doch alle thätliche handlung außgeschlossen/wie recht nicht suchen möge.

Von anzeigung derer/die mit Zauberey Warzusagen vntersehen.

Es sol auch auff der anzeigen/die auß der Zauberey oder ander Künsten Warzusagen sich anmassen/niemands zu Gefingnisß oder peinlicher frag genommen/sondern dieselben angemasteten Warsäger vnd Ankläger sollen darumb gestraffet werden. So auch der Richter darüber auff solche der Warsäger angeben/weiter für füre/sol er dem Gemarterten kosten/schmerzen/Iniurien vnd schaden/wie im nächst obgesetzten Artickel gemelt/abzulegen schuldig seyn. XXII

Daß auff anzeigung einer Mißthat/allein Peinlich
frag/vnd nicht ander peinliche straff sol erkentt werden.

Es ist auch zu merckē/daß niemand auff einicher anzeigung/ argkwons/warzeichen oder verdacht/endlich zu peinlicher straff sol verurtheilt werden/sonder allein peinlich mag man darauß fragen/so die anzeigung/als hernach funden würd/genugsam ist/Denn sol jemand endlich zu peinlicher straff verurtheilt werden/das muß auß eigem bekennen / oder beweifung/ wie an andern enden in dieser Ordnung klärlich funden wirdt/ beschehen / vnnnd nicht auff Vermutung oder anzeigen. XXIII

Wie die genugsam anzeigung einer Mißthat bewiesen werden soll.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

XXIII. In jede gnugsame anzeigung/darauff man peinlich fragen mag/sol mit zweien guten Zeugen bewiesen werden/wie dann in etlichen Artickeln darnach von gnugsamer beweifung geschrieben stehet. Aber so die Hauptsach der Missethat mit einem guten Zeugen bewiesen würde/ dieselb/ als ein halb beweifung/ machet ein gnugsam anzeigung/als hernach in dem 30. Artickel/ ansehend: Item/ ein halb beweifung/als so einer in der Hauptsach/2c. funden wirt.

Daß man den nachgesetzten anzeigungen/in vnbenenneten vnd hierin vnauszgetruckten argwönigkeiten der Missethat/ gleichniß nehmen möge.

XXIIII. Bis diesen nachgesetzten Artickeln von argwohnen vnd anzeigung der Missethat sagend/ sol in fällen/ so darinn nicht benennt sind/ gleichniß genommen werden. Wann nicht möglich ist/ alle argwönige vnd verdeckliche Fälle vnd vmbstände zu beschreiben.

Von gemeinen Argwönigen vnd anzeigungen/so sich auff alle Missethat ziehen.

XXV. Erstlich/von argwönigen theilen/mit anhangender erklärang/ wie / vnd wann die ein redliche anzeigung machen mögen. Item/so man der anzeigung/ die in viel nachgesetzten Artickeln gemelt/ vnd zu Peinlicher frag gnugsam verordnet sind/nit gehalten mag. So sol man erfahrung haben/ nach den nachfolgenden vnd dergleichen argwönigen vmbständen/so man nicht alle beschreiben kan.

Erstlich/ob der Verdacht ein solche verwegen oder leichtfertige Person/von bösem leumut vnd gerücht sey/das man sich der Missethat zu ir versehen möge/ oder ob dieselbige Person/dergleichen missethat vormals geübt/vnterstanden hab/ oder bezigen worden sey. Doch sol solcher böser leumut/ nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten/sonder von vnpartheilichen/redlichen Leuten kommen.

Zum andern/ob die verdachte Person/ an gefährlichen orten zu der That verdächtlich/gefunden oder betreten würde.

Zum dritten/ob ein Thäter in der that/oder dieweil er auff dem weg/darzu oder dauon gewest/ gesehen worden/vnd im fall/so er nicht erkannt were/ sol man auffmerksamkeit haben/ob die verdachte Person ein solche gestalt/Kleider/Waffen/Pferdt/oder anders habe/ als der Thäter obbemelter massen/ gesehen worden.

Zum vierdten/ob die verdachte Person/ bey solchen Leuten wohnung/ oder Gesellschaft habe/ die dergleichen Missethat vben.

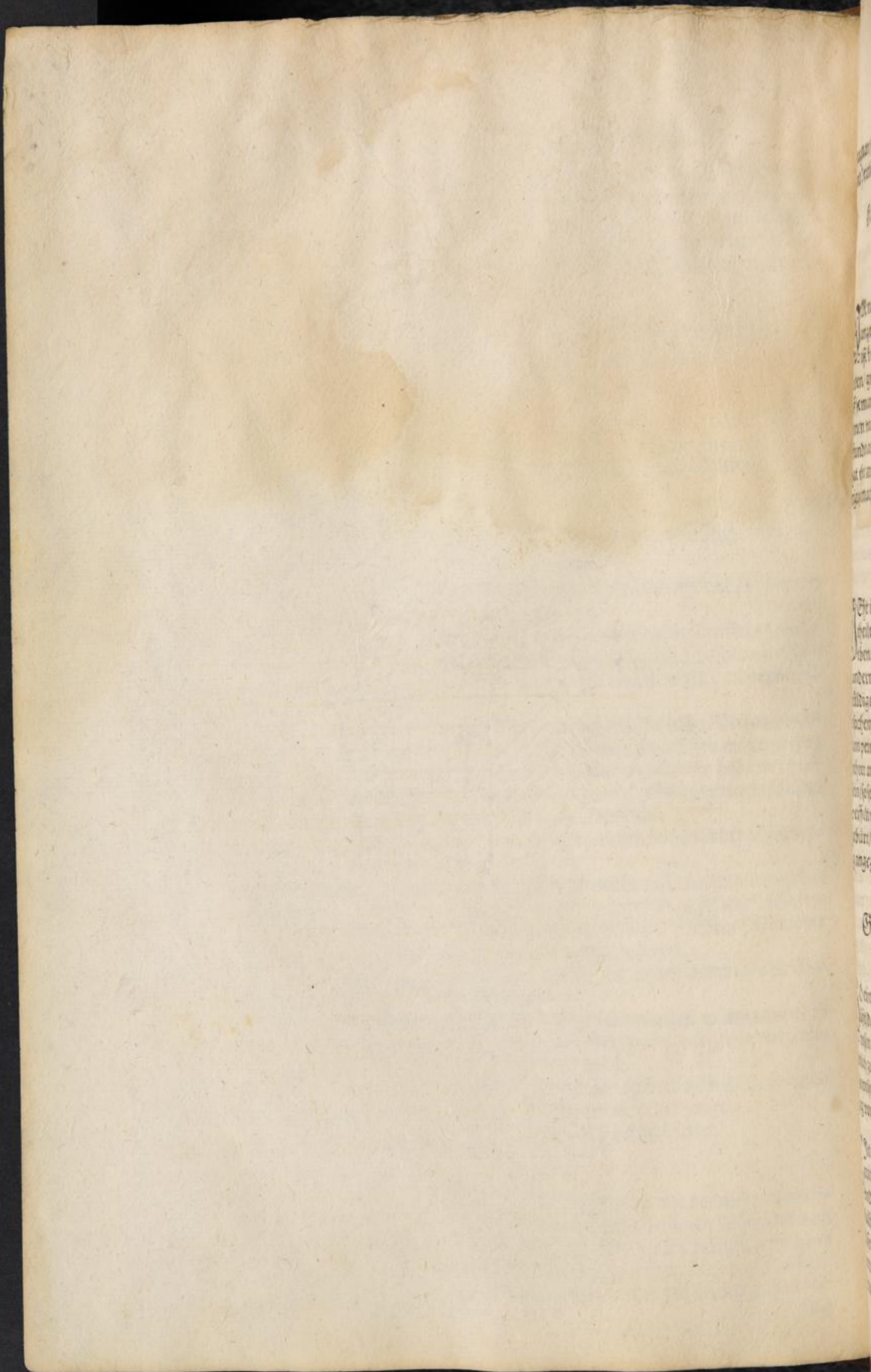
Zum fünfften/ sol man in beschedigungen/ oder verlesungen warnemmen/ ob die verdachte Person auß neidt/seindschafft/vorgehender trawe/oder gewartung einiger nutz zu der gedachten Missethat vrsach nemen möchte.

Zum sechsten/so ein Verleser oder Beschedigter/ auß etliche vrsachen jemand der Missethat selbst zeihet/darauff stirbt/oder bey seinem Eyd bethewret.

Zum siebenden/so jemand einer Missethat halb flüchtig würde.

Zum Achten.

XXVI. So einer mit dem andern vmb groß Gut Rechte/das dazu der mehrertheil seiner narung/haab vnd vermögens antrifft/der wird für einen Mißgönner vñ grossen Feind seines widertheils geacht/darumb/so der Widertheil heimlich er mordet wirt/ist ein vermutung wider diesen theil/das er solchen Mord gethan hab/ vnd wo sonst die Person jres wesens verdächtlich were/ das er den Mord gethan/ die mag



Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

S

mag man/wo er derhalb nicht redliche entschuldigung hett / gefenglich annehmen/
vnd Peinlich fragen.

**Ein Regel/wenn die vorgemelten argwönigen theil oder
stück samentlich/sonderlich ein gnugsam anzeigung zu
peinlicher frage machen.**

Nächst obgesagten Artikel werden acht argwönige theil oder stück / von **XXVII.**
Anzeigung Peinlicher frage/funden / derselbigen argwönigen theil oder stück
ist keines allein zu redlicher anzeigung/darauff peinliche frage mag gebraucht
werden/gnugsam. Wo aber solcher argwönigen theil oder stück etlich bey einander
auff jemand erfunden werden/So sollen die jenen / den peinlicher frage halber zu er-
kennen vnd zu handeln gebürt/ermessen/ob dieselben obbestimpten oder dergleichen
erfunden argwönige theil oder stück/so viel redlicher anzeigung der verdachten Misse-
that thun mögen/als die nachfolgenden Artikel / der ein jeder allein ein redliche an-
zeigung macht/vnd zu Peinlicher frag gnugsam ist.

**Aber ein Regel in obgemelten
Sachen.**

Mehr ist zu bedenecken/wenn jemand einer Missethat mit etlichen argwönigen **XXVIII.**
theilen oder stücken/als vorstehet/verdacht wirdt / daß allweg zweyerley gar-
ben wargenommen werden sollen. Erstlich / der erfunden Argwönigkeit.
Zum andern/was die verdachte Person/ guter Vermutung / die sie von der Missethat
entschuldigen mögen/für sich hab. Vnd so dann darauff ermessen mag werden/das
die Ursachen des Argwohns grösser sind / denn die Ursache der entschuldigung / so mag
als dann peinliche frag gebraucht werden. Wo aber die Ursachen der entschuldigung
ein mehrer ansehen vnd achtung haben/dann etliche geringe argwönigkeit / so erfun-
den sein/so sol die Peinliche frage nicht gebraucht werden. Vnd so in diesen dingen
gezwiffelt würde/sollen die jenen/so Peinlicher frage halber/zur erkennen vñ zu hand-
len gebürt/bey den Rechtuerstendigen/vnd an enden vñ orten/wie zu ende vnser Ord-
nung angezeigt/rahts pflegen.

**Gemeine anzeigung/der jegliche allein zu Peinlicher
frage genugsam ist.**

S einer in vbung der that/ etwas verleurt / oder hinder ihm ligen oder fallen **XXIX.**
läßt/das man hernachmals finden vnd ermessen mag/das es des Thäters ge-
wesen ist/mit erkündigung/wer solchs am nächsten vor der verlust gehabt hat/
ist peinlich zu fragen/er würde dann etwas dargegen fürwenden/ wo es sich erfünde/
oder beweisen würde/das es bemelten argwohn ableynet/als dann sol dieselb entschul-
digung vor aller peinlicher frag zu erfahren/fürgenommen werden.

In halbe beweifung/als / so einer in der Hauptsach die Missethat gründlich **XXX.**
mit einem einzigen/guten/thugentliche Zeuge/ als hernach von guten Zeugen
vnd weifungen gesagt ist/beweifet/das heißt vnd ist ein halbe beweifung/ vnd
solche halbe beweifung machet auch ein redliche anzeigung/ argwohn oder verdacht/
der Missethat. Aber so einer etliche Umstände/Wanzeichen/Anzeigung/ Argwon
oder verdacht/beweifern will/ das sol er zum aller wenigsten mit zweyen guten/tügli-
chen/vnuerweifflichen Zeugen thun.

So ein

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

XXXI.

Sein vberwundner Mißthäter/der in seiner mißthat helffer gehabt/semant in der Befengniß besagt/der im zu seiner geübten/erfunden mißthaten geholffen habe/ist auch ein argwönigkeit wider den Besagten/so fern bey solcher besagung nachfolgende Vmbstände vnd ding gehalten/vnd erfunden werden.

Erstlich/ daß dem Sager die beklagt Person/in der Marter mit namen nicht fürgehalten/ also auff dieselbig Person sonderlich nicht gefragt oder gemartert worden sey/Sonst daß er in einer Gemein gefragt/wer im zu seiner Mißthaten geholffen/den Besagten von im selbst bedacht vnd benannt habe.

Zum andern/gebüre sich/daß derselbe Sager gar eigentlich gefragt werde/wie/wo/vnd wann/ in der Besagt geholffen vnd was Gesellschaft er mit im gehabt hab/vnd in solchem sol man den Sager fragen/aller möglicher vñ nottürffiger vmbstände/ die nach gelegenheit vnd gestalt jeder Sach/ aller best zu nachfolgender erfundung der warheit dienstlich seyn mögen/die allhie nicht alle geschrieben werden/ aber ein jeder Fleißiger vnd Verstendiger selbst wol bedencken kan.

Zum dritten/gebürt sich zu erkünden/ ob der Sager in sonder feindschafft/vnwillen/oder widerwertigkeit/mit dem Besagten stehe. Dann wo solche feindschafft/vnwillen/oder widerwertigkeit/mit dem Besagten stehe. Dann wo solche feindschafft/vnwillen/oder widerwertigkeit/öffentlich wer oder erkündiget würd/so were dem Sager/solcher Sag/wider den Besagten nicht zu glauben, er zeiget dem/deßhalb sonst/so glaublich/redlich vrsach vnd warzeichen an/ die man auch in erkündigung erfünde/die ein redliche anzeigung machen.

Zum vierdten/daß die besagte Person also argwönig sey/daß man sich der Besagten mißthat zu jr versehen möge.

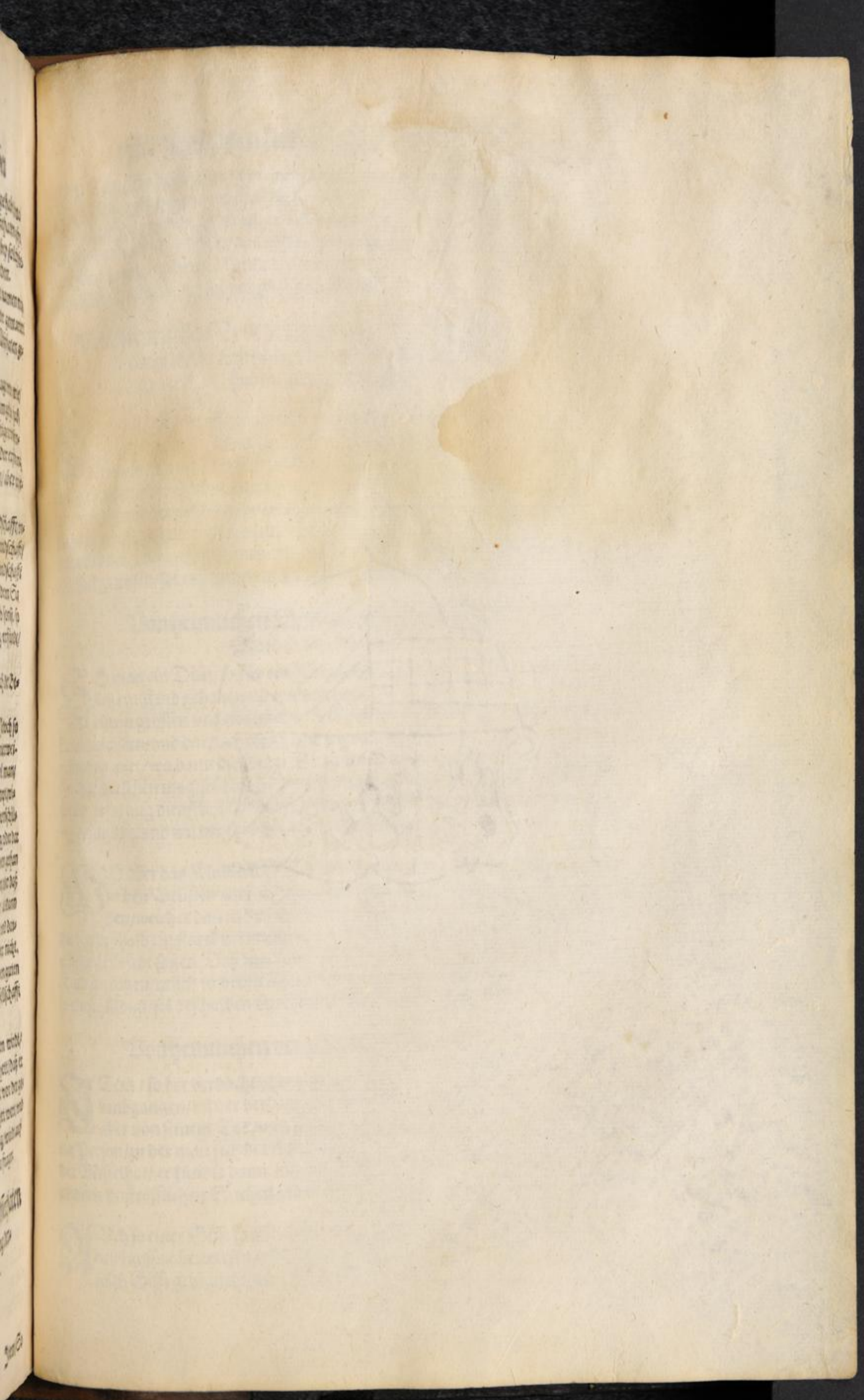
Zum fünfften/so sol der Sager/auff der besagung bestendig bleiben/ Jedoch so haben etliche Beichtvätter ein mißbrauch/daß sie die Armen in der Beicht vnterweisen/ire Sag so sie mit warheit gethan haben/am lezten zu widerrufen. Das sol man so viel das geseyn kan/bey den Beichtvättern fürkommen/wann niemand gezimpt/wider ein gemeinen muß den Vbelthättern ire bößheit decken zu helffen/ die den vnschuldigen menschen zu nachtheil kömen mag. Wo aber der Sager sein besagung oder dargeben/am lezten widerrufft/die er doch vor mit guten/ erzelten Vmbständen gethan hett/vnd geacht möcht werden/er wolt seinen Helffern damit zu gut handeln/oder daß er vielleicht durch seinen Beichtvatter/ als obgemelt ist/ vnterwiesen wer/ alsdann muß man ansehen deß Sagers angeigte vnd andere erkündigte vmbstände/ vnd darauff ermessen/ob die Besagung ein redliche anzeigung der mißthat geb oder nicht. Vnd in solchem ist sonderlich auch ein auffsehens zu haben/vnd zu erfahren/den guten oder bösen standt vnd leumut deß versagten/ vnd was gemeinschafft oder gesellschaft er mit dem Versager gehabt hab.

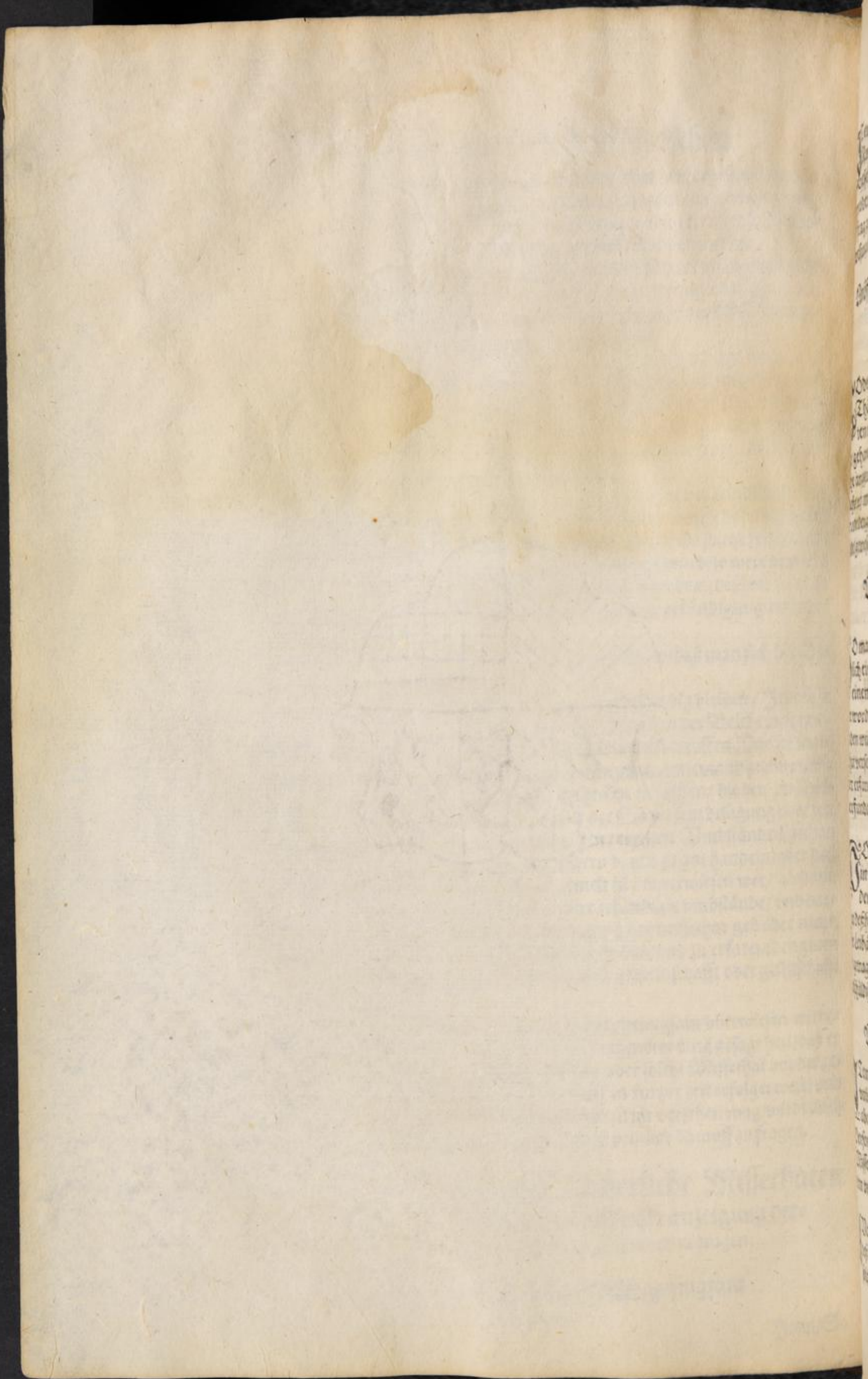
XXXII.

S einer/wie vor von ganzer weisung gesagt ist/ genugsam vberwiesen wirdt/ daß er von im selbst rhums oder ander weiß/ vngedöter ding gesagt hett/daß er die beklagte oder verdachte Mißthat gethan oder solche Mißthat vor der geschicht zuthun gedrawet hett/vñ die that auch darauff in kurzer zeit erfolget were/vnd es were ein solche Person/daß man sich derselben that zu jr versehen mag/wirdt auch für redliche anzeigung der mißthat gehalten/vnd ist peinlich darauff zu fragen.

Von anzeigung/ so sich auff sonderliche Mißthaten ziehen/vnd ist ein jeder Artickel zu rechtlicher anzeigung derselben Mißthat genugsam vnd darauff peinlich zu fragen.

Vom Mordt/ der heimlich geschicht/genugsam anzeigung.





Zem/ So der verdacht vñ beklagt des mords halber/ vmb dieselbig zeit/ als der **XXXIII.**
 Mord geschehen/ verdächtlicher weiß/ mit blutigen Kleydern oder Waffen/
 gesehen worden. Oder/ ob er des Ermordten Haab genommen/ verkaufft/ ver-
 geben/ oder noch bey jm hett/ das ist für ein redlich anzeigen anzunehmen/ vnd pein-
 liche frag zu gebrauchen/ er kündigt denn solchen verdacht/ mit glaublicher anzeig oder
 beweisung ableinen/ das sol vor aller peinlicher frag gehört werden.

Von öffentlichen Todtschlägen/ so in Schlagen oder Rumorn
 vnter vielen Leuthen geschehen/ das niemand gahan wil
 haben/ gnugsam anzeigung.

Todtschläge/ so in offenbaren Schlagen oder Rumorn bey **XXXIIII.**
 Thäter seyn will. Ist dan der verdacht bey dem schlagen au-
 ten widerwertig gewest/ sein Messer gewonne/ vnd auff den Entleibten
 ben/ gehawen/ oder sonst mit gefehrlichen streichen geschlage hat. Solches ist ein
 liche anzeigung der geübten that halber/ vnd peinlich zu fragen/ vnd wird solcher
 nicht noch mehr gestreckt/ wo sein Wehr blutig gesehen worden were / Wo aber sol-
 cher oder dergleichen/ nicht vorhanden/ ob er dann gleich vngeschrlicher weiß bey dem
 handel gewesen/ sol er peinlich nicht gefragt werden.

Von heimlichen Kindhaben/ vnd tödten durch ire
 Mütter/ gnugsam anzeigung.

So man ein Dirn/ so für ein Jungfraw gehet / im argwohn hat/ das sie heym- **XXXV.**
 lich ein Kind gehabt/ vnd ertödet habe/ sol man sonderlich erkunden/ ob sie mit
 einem grossen vngewöhnlichen Leib gesehen worden sey: Mehr/ ob ihr der Leib
 kleiner worden/ vnd darnach bleich vnd schwach gewest sey. So solches vñ der gleichen
 erfunden wirt/ wo dann dieselbige Dirne ein Person ist/ darzu man sich der verdach-
 ten that versehen mag/ sol die durch verstendige Frawen an heimlichen stätten/ als zu
 weiter erfahrung dienstlich ist/ besichtiget werden/ Würde sie den daselbst auch argwo-
 nig erfunden/ vnd wil der that dannoch nicht bekennen/ mag man sie peinlich fragen.

Wo aber das Kindlein/ so kürzlich ertöd worden ist/ das der Mutter die Milch **XXXVI.**
 in den Brüsten noch nit vergangen/ die mag an iren Brüsten gemolcken wer-
 den/ welcher dan in den Brüsten rechte/ vollkommene Milch erfunden wirt/
 die hat deshalb ein stark vermutung/ peinlicher frag halber wider sich. Nach dem aber
 etliche Leibärzt sagen: Das man auß etlichen natürlichē vrsachen etwan eine/ die kein
 Kind getragen/ milch in brüsten haben möge/ daruñ/ so sich ein Dirn in diesen fälle al-
 so entschuldigt/ sol deshalb durch die Hebammen oder sonst/ weiter erfahrung geschhe.

Von heimlichen vergeben/ gnugsam anzeigung.

Zem / so der verdacht oberwiesen wirt / das er Giffte kaufft/ oder sonst damit **XXXVII.**
 vmbgangen/ vñ der verdacht/ mit dem Vergiffen / in vneinigheit gewest/ oder
 aber von seinem Tod/ vorthail oder nutz/ wartend were/ oder sonst ein leichtfer-
 tig Person/ zu der man sich der that versehen möcht/ das macht ein redlich anzeigung
 der Wissethat/ er kündigt dann mit glaublichem schein anzeigen/ das er solch Giffte zu
 andern vnsträfflichen Sachen gebraucht hett/ oder brauchen wollen.

Woch so einer Giffte kaufft/ vnd des vor der Oberkeit in laugnen stünd/ vnd doch
 des kauffs oberwiesen würde/ macht auch gnugsam vrsach zu fragen/ warzu er
 solch Giffte gebraucht/ oder brauchen wollen.

So sollen

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

Es sollen auch alle Oberkeiten an jeden orten die Apoteker vnd ander/ so Gifte verkauffen/oder damit handthieren/in Gelübd vnd Eyd nemmen/das sie niemand einig Gifte verkauffen/noch zustellen/ohn anzeigung/vorwissen vnd erlaubung derselben Oberkeit.

Von verdacht der Räuber/gnugsam anzeigung.

XXXVIII. **I**dem/ so erfunden würde/das jemand der Güter/so geraubt seind/bey jm/oder dieselben verkaufft/vbergeben/oder in ander gestalt/damit verdächtlicher weiß gehandelt/vnd seinen Verkaufser vnd Wehrman nicht anzeigen wolt/der hat ein redliches anzeigen solches raubs halber wider sich/dieweil er nit außfändig macht/das er nit gewußt/das solche Güter geraubt seyn/Sondern die mit einem guten glauben an sich gebracht habe.

XXXIX. **I**dem so Reysige oder Fußknecht gewönlich bey den Wirten ligen vnd zehren/vnd nicht solche redliche dienst/handthierung oder gült/die sie haben/anzeigen können/davon sie solche zehrung zimlich thun mögen/die sind argwönlich vnd verdächtlich zu viel bösen Sachen vñ allermeist zu Rauberey/als sonderlich auß vnserm/vnd des Reichs gemeinem Landfrieden zu mercken/darinnen gesagt ist/das man solche Buben nicht leyden/sondern annemen/härtiglich fragen/vnd vmb ire Mißhandel mit ernst straffen soll/Desgleichen sol ein jede Oberkeit auff die verdächtigen Bettler vnd Landfarer auch fleissig auffsehens haben.

Von genugsamen verdacht der jenigen/so Räubern oder Dieben helfen.

XL. **I**dem/so einer wissentlich vnd gefehrlicher weiß von geraubtem oder gestohlenem Gut/Beut oder Theil nimpt/oder/so einer die Thäter wissentlich vnd gefehrlicher weiß äst oder tränckt/auch die Thäter oder obgemelt vnrecht gut/gar oder zum theil wissentlich annimpt/heimlich verbirgt/herberget/verkaufft oder vertreibet/oder/so jemand den Thättern sonst in andere dergleichen weg/geschlich farderung/raht oder beystand thut/oder in ihren thaten vnzimlich gemeinschaft mit ihnen hett/Ist auch ein anzeigung/peinlich zu fragen.

Wann einer Gefangen heimlich helt/die ihm entlauffen/vnd anzeigen/wo sie zulegen sind/Mehr/so einer verdecktlicher dem man in der Sach nit viel guts vertrauwet/aber partheilich vnd auff der Thäter seiten/auß guten vrsachen helt/ohn vorwissen des Gefangenen Oberkeit/vertrüg vmb schassung macht/vnd die Schassung einnimpt/oder Bürg darüber wirt/Diese ding alle/in beyden obgemelten Artickeln/samplich vñ sonderlich/sind warzeichen/die ein redliche anzeigung der Mißthätigen hälff halber machen/vnd peinlich zu fragen.

Vom heimlichen Brandt/gnugsam anzeigung.

XLI. **W**ann einer eins heimlichen Brandts verdacht oder beklagt würde/wo dan derselbig sonst ein argwönlich Gesell ist/vñ man sich erkündigen mag/dz er fürzlich vor dem Brandt/helicher vnd verdächtlicher weiß/mit vngewönlichen/verdächtlichen/gefehrlichen Feuerwercken/damit man heimlich zu brennen pfleget/umbgangen ist/das gibet redliche anzeigung/der Mißthat/er künde dan mit guten glaublichen

...
...
...

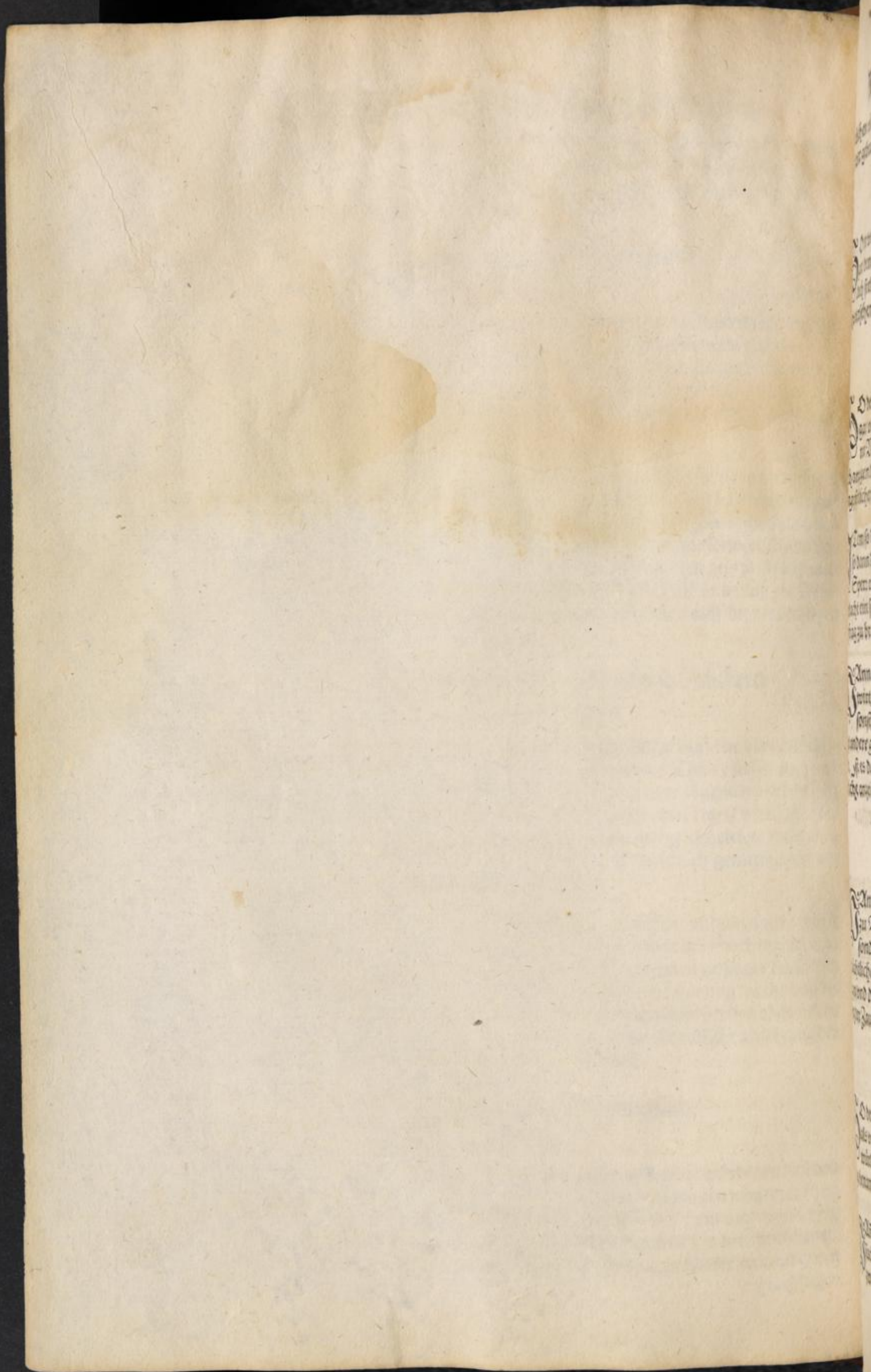
...
...
...

...
...
...
...
...
...

...
...
...
...
...
...

...
...
...
...
...
...

...
...
...
...
...



glaublichen vrsachen anzeigen/ daß er solches zu vnsträflichen Sachen gebrauchet
hett/oder gebrauchen wöllen.

Von Verrähteren / gnugsam anzeigung.

S Der verdacht/heliger/ vngewöhnlicher vnd gefehrlicher weiß/ bey den jeni- XLII.
gen/denen er verrähten zu haben/in verdacht stehet/ gesehen worden/ vnd sich
doch stellet/als sey er von denselben vn sicher/vnd ist ein Person/dazu man sich
solchs versehen mag/ ist ein anzeigung zu peinlicher frag.

Von gnugsam verdacht der Dieberey.

S Der Diebstall bey dem Verdachten gefunden oder erfahren wirt/ daß er den XLIII.
Sgar/ oder zum theil gehabt/verkauft/vergeben/ oder ohnworden hab/ vnd sei-
nen Verkaufser vnd Wehrmann nicht anzeigē wolt/ So hat derselbig ein red-
lich anzeigen der Missethat wider sich / dieweil er nicht außfürt/ daß er solche Güter/
vngesehrlicher/vnsträflicher weiß mit einem guten Glauben an sich bracht hab.

I Tem/so der Diebstall mit sondern Sperr oder Brechzeugen/ geschehen were/
so dann der Verdacht am selben ende gewest/ vnnnd mit solchen gefehrlichen
Sperr oder Brechzeugen vmbgangen/damit der Diebstall beschehen/vnd der
Verdacht ein solche Person ist/darzu man sich der Missethat versehen mag/ ist pein-
liche frag zu brauchen.

W Ann ein mercklicher grosser Diebstall geschihet / vnnnd jemand des verdachte
wirt/der nach der that mit seinem außgeben/ reichlicher erfunden wirt/ dann
sonst/ausserhalb des Diebstalls/seyn vermögen seyn kan/ vnnnd der Verdachte
nicht andere gute vrsachen anzeigen kan/wo jm das angezeigt argkwönig gut herkom-
men. Ist es dann ein solche Person/ zu der man sich der Missethaten versicht/ so ist
redliche anzeigung der Missethat wider sie vorhanden.

Von Zauberey/genugsam anzeigung.

W Ann jemand sich erbeut andere Menschen Zauberey zu lernen / oder jemand XLIIII.
zu Bezubern bedrawet/vnd dem Bedraweten dergleichen beschicht/ auch
sonderliche gemeinschaft mit Zauberen oder Zauberin hat/ oder mit solche
verdächtlichen dingen/geberden/worten vnd wesen vmbgehet/ die Zauberey auff sich
tragen/vnd dieselbig Person desselben sonst auch berüchtig/das gibt ein redliche anzey-
gung der Zauberey/vnd gnugsam vrsach zu peinlicher frage.

Von Peinlicher frag.

S Der argkwon vnd verdacht einer beklagten vnd vermeinten Mißhandlung XLV.
Sals vorstehet/erfunden/vnd für bewiesen angenommen/oder bewiesen erkannt
würde/So sol dem Ankläger auff sein begeren/ als dann ein tag zu Peinlicher
frage benannt werden.

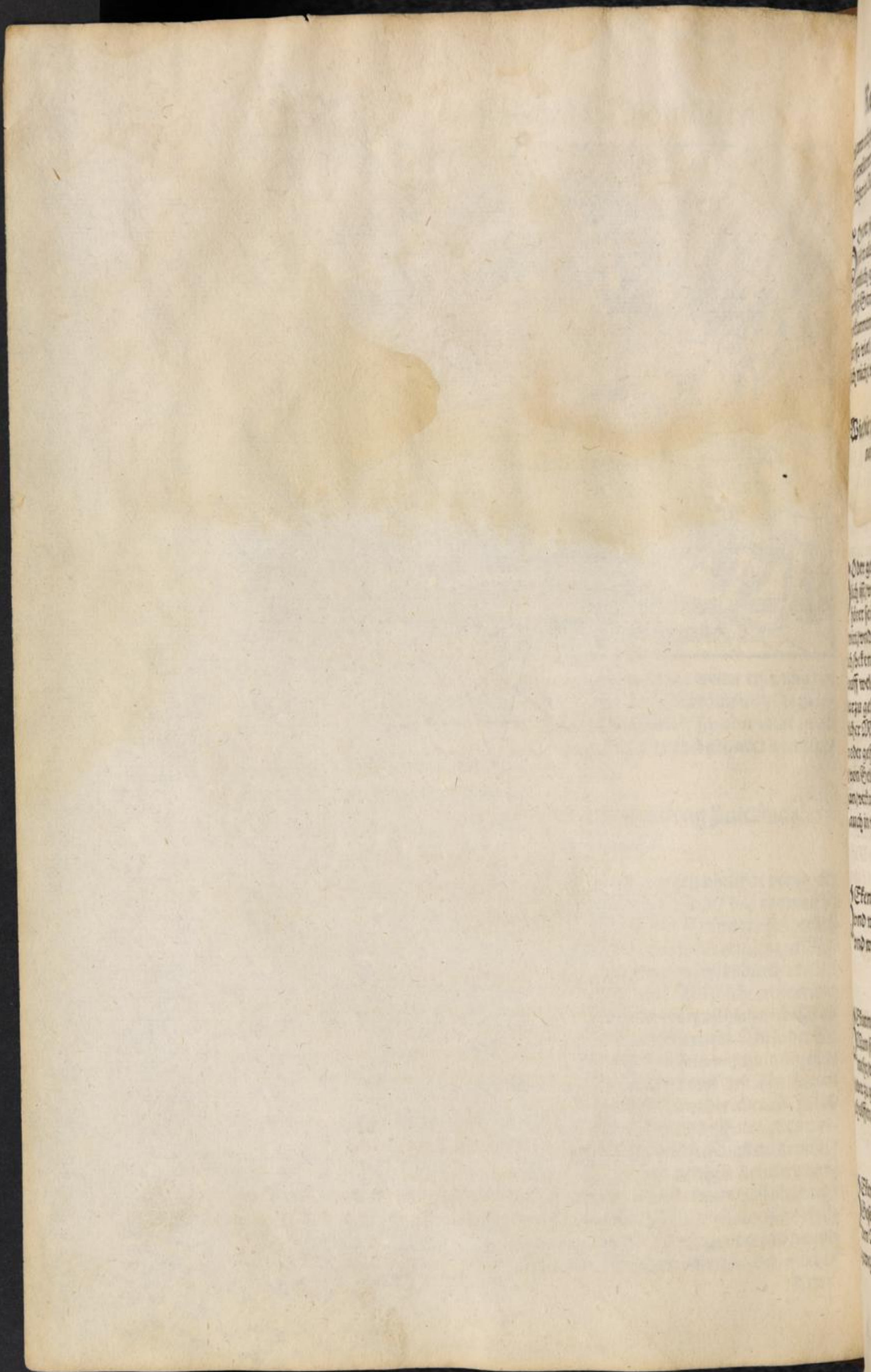
W An man den Gefangen peinlich fragen wil/von Ampts wegen/oder auff ans XLVI.
suchung des Klägers/ sol derselbig zuuor in gegenwertigkeit des Richters/
zweyer des Gerichts vnd Gerichtschreibers fleissiglich zu rede gehalten wer-
den mit



den mit Worten/wie nach gelegenheit der Person vnd Sachen zu weiter erfahrung der Vbelthat od: r argkwoͤnigkeit/allerbest dienen möge/auch mit bedräuung der marter bespracht werden/ob er der Beschuldigten missethat bekentlich sey oder nicht / vnd was im solcher missethat halber bewusst sey/vnd was er alsdann bekent/oder verneint/ sol auffgeschrieben werden.

Außführung der vnschuld / vor der peinlichen frag zuuerma-
nen/vnd weiter handlung darauff.

XLVII. **W**ann in dem festgemelten fall/der Beklagte die angezogen vbelthat verneint/ so sol im alsdann fürgehalten werden/ ob er anzeygen kündigt/ daß er der außgelegten Missethat vnschuldig sey/ Vnd man sol den Gefangenen sonderlich erinnern/ ob er kündigt weisen vnd anzeygen/daß er auff die zeit/als die angezogen Missethat geschehen/bey Leuthen/auch an enden oder orthen gewesen sey/dadurch verstant den/daß er der verdachten Missethat nicht gethan haben kündigt. Vñ solche Erinnerung ist darumb not/daß mancher auß einfalt oder schrecken / nicht fürzuschlahen weiß/ ob er gleich vnschuldig ist/wie er sich deß entschuldigen vnd außführen sol. Vñ so der Gefangene berürter massen/oder mit andern dienstlichen vrsachen/sein vnschuld anzeigt/ solch er angezeigten entschuldigung sol sich alsdann der Richter auff deß Beklagten oder seiner Freundschaft kosten/auff das fürderlichst erkündigen/oder aber auffzulassung deß Richters/die Zeugen/so der Gefangene oder seine Freunde deshalb stellen wolten/wie sich gebürt/vnd hernach von weisung an dem zwey vnd sechzigsten Artikel/ ansehend/ Item/wo der Beklagte nichts bekennen/et. Vnd in etlichen Articlen darnach gefast ist/auff jr begern/verhört werden/Solche obgemelte kundschafftstellung/ auch den Gefangenen/oder seinen Freunden/auff jr begere one gut/ rechtmessig vrsach nicht abgeschlagen/oder ab erkant werden sol/Wo aber der Beklagte oder sein freundschaft solchen obgedachten kosten/ armut halber nicht ertragen oder erleyden möcht/



Damit dann nichts desto minder das Vbel gestrafft/ oder der Vnschuldig wider recht nicht vberleitet werde/ so sol die Oberkeit oder das Gericht den kosten darlegen/ vnd der Richter im Rechten fürfaren.

S In der jetztgemelten erfahrung des Beklagten Vnschuld nicht funden wird/ so sol er als dan auff vorgemelt erfundung/ redlihs argkwons oder verdachts/ peinlich gefragt werden/ in gegenwertigkeit des Richters/ vnd zum wenigsten zweyer des Gerichts vnd des Gerichtschreibers/ vnd weß sich in der Brgicht oder seiner bekantnuß/ vnd aller erkündigung findet/ sol eigentlich auffgeschrieben / den Kläger/ so viel ihn betrifft/ eröffnet/ vnd auff sein beger Abschrift gegeben/ vnd geschriblich nicht verzogen/ oder verhalten werden.

Wie die senen/ so auß peinlichen fragen/ einer Missethat bekennen/ nachfolgends weiter außserhalb marter/ vmb vnterricht gefragt werden soll.

Erstlich vom Mord.

S O der gefragt der angezogen Missethat durch die marter/ als vorsichet/ bekennt XLVIII. Slich ist/ vnd sein Bekantnuß auffgeschrieben wirt. So sollen ihnen die Berhöret seiner Bekantnuß halber gar vnterschiedlich/ wie zum theil hernach berührt wirt/ vnd dergleichen so zu erfahrung der Warheit dienstlich/ fleißig fragen/ vnd nemlich/ bekennet er eins Mords/ man sol in fragen / auß was vrsachen er die that gethan/ auff welchen tag vnd stund/ auch an welchem end/ ob ihm jemand/ vnd wer ihm darzu geholffen/ auch wo er den Todten hin begraben oder gethan/ mit was waffen solcher Mord beschehen sey/ wie vnd was er dem Todten für schläge oder wunden geben oder gehawen/ oder sonst den vmbbracht habe/ was er/ der ermordt/ bey im gehabt/ von Gelt oder anderm/ vnd was er im genommen/ wo er auch solche nam hingethan/ verkaufft/ vergeben/ ohn worden/ oder verborgen hab/ vnd solch frag ziehen sich auch in viel stücken wol auff Räuber vnd Dieb.

So der Gefragt Verrätheren bekennet.

B Ekennt der Gefangen Verrätheren/ man sol ihn fragen/ wer ihn darzu bestellt/ XLIX. vnd was er darumb empfangen/ auch wo/ wie/ vnd wann solches beschehen sey/ vnd was in darzu verursacht hab.

Auff bekentnuß von Vergiftung.

B Ekennt der Gefragt / daß er jemand Vergiftet hab/ oder Vergifteten wollen. L. Man sol in auch fragen/ aller vrsachen vnd Vmbstände/ als obstehet / vnd des mehr/ was ihn darzu bewegt/ auch womit/ vnd wie er die Vergiftung gebrauchet/ oder zu gebrauchen vorgehabt/ vnd wo er solch Gift bekommen/ vnd wer in darzu geholffen/ oder gerahen hab.

So der Gefragt ein Brandt bekennet.

B Ekennt der Gefragt ein Brandt/ man sol inen sonderlich der vrsach zeit vnd LI. Gesellschaft halber/ als obstehet/ fragen/ vnd des mehr / mit was Feuerwerck er den Brandt gethan/ von wem/ wie/ oder wo er solch Feuerwerck oder den Zeug darzu zuwegen bracht habe.

So die gefragt Person Zauberey bekennet.